

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

RheinCargo GmbH & Co. KG: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG zu, die sich aus der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Synopse (Spalte Neufassung) ergeben.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadt Köln ist mittelbar zu 50 % über die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) an der Rhein-Cargo GmbH & Co. KG beteiligt.

An der HGK als direkte Tochter der Stadt Köln und der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) halten die Stadt Köln 39,2 % und die SWK 54,5 % der Anteile.

Durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts vom 21.12.2010 wurde mit dem neuen § 108 a erstmals eine Regelung zur freiwilligen Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgenommen. Ziel der neuen Vorschrift war es, für gemeindliche Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform unter Beachtung bestimmter Vorgaben die Möglichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung zu eröffnen, soweit im Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist.

Die im Jahre 2012 gegründete RheinCargo GmbH & Co. KG hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Am 10.02.2015 ist eine Neufassung des § 108 a GO in Kraft getreten. U.a. sind erstmals Regelungen zur Vertretungsmöglichkeit der Arbeitnehmer durch externe, nicht bei der Gesellschaft beschäftigte Arbeitnehmervertreter getroffen worden. Zudem sind die Vorschriften zum Wahlverfahren geändert worden; die Einzelheiten dieses Verfahrens, die bislang im jeweiligen Gesellschaftsvertrag zu regeln waren, richten sich nun generell nach der Verordnung über das Verfahren für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) vom 17.02.2015.

§ 11 des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG ist nunmehr an die Neufassung des § 108 a GO NRW anzupassen. Insbesondere wird in § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Einfachheit halber pauschal auf die Grundnorm des § 108 a GO NRW verwiesen. Zudem wird klargestellt, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG nicht von den Kommanditisten der Gesellschaft (HGK und Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG) entsandt werden, sondern gemäß § 108 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 9 Nr. 1 GO NRW von den beteiligten Kommunen (Köln, Düsseldorf, Neuss, Rhein-Erft-Kreis).

Die geplanten Anpassungen des Paragraphen 11 des Gesellschaftsvertrages sind in der beigefügten Synopse (Anlage 1) dargestellt. Die Begründungen zu den jeweiligen Änderungen finden sich in der dritten Spalte. Eine konsolidierte Fassung des § 11 ist als Anlage 2 beigefügt.

Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu §108a GO NRW hat die Gesellschafterversammlung der RheinCargo GmbH in ihrer Sitzung am 15.11.2016 zugestimmt.

Nach dem Ratsbeschluss wird die Neufassung des Gesellschaftsvertrages gem. § 115 GO NRW der Bezirksregierung angezeigt werden.

Anlagen